

Satzung über die Benutzung der städtischen Eissporthalle Landshut
vom *[Datum der Ausfertigung]*

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBI S. 374), folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der städtischen Eissporthalle, mit Ausnahme der verpachteten Flächen für den Betrieb der Kioske, der Kegelbahnen und der Asphaltstockbahn.

§ 2

Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Landshut betreibt und unterhält die städtische Eissporthalle als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die städtische Eissporthalle verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 und 59 der Abgabenordnung, insbesondere,
 - a. verfolgt die Einrichtung in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - b. dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; aus Mitteln der Einrichtung erhält der Träger keine Zuwendungen.
 - c. darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Eventuelle Überschüsse werden nur für Zwecke der städtischen Eissporthalle verwendet.

§ 3

Benutzungsberechtigte

- (1) Die Eissporthalle steht allen sportlich Aktiven oder Besucherinnen und Besuchern

der städtischen Eissporthalle zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

- (2) Kinder unter sechs Jahren ist der Besuch der Eissporthalle nur in Begleitung von Erwachsener erlaubt.
- (3) Kranke Personen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

§ 4

Vereine, Verbände, Schulen, sonstige Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Eissportanlage durch Vereine, Verbände sowie für den Schulsport.
- (2) Die Zulassung sonstiger Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Benutzung der Eissportanlage sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei Eislaufunterricht der Schulen die jeweilige Lehrkraft für die Beachtung dieser Satzung durch die Gruppe verantwortlich. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaigen Anordnungen des Aufsichtspersonals der Eissportanlage eingehalten werden.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für den öffentlichen Publikumslauf werden gesondert festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Außerhalb dieser öffentlichen Laufzeiten werden die Benutzungszeiten in der Erlaubnis oder in dem von der Stadt festgelegten Hallenbelegungsplan bestimmt. Diese Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (2) Für das Eisstockschießen werden gesonderte Zeiten festgesetzt.
- (3) Bei Überfüllung, unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Benutzungsdauer vorübergehend gekürzt oder die städtische teilweise oder ganz gesperrt werden.

§ 6

Benutzungsberechtigung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Eissporthalle werden Gebühren nach Maßgabe der anhängenden Benutzungs-Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Zutritt zum öffentlichen Publikumslauf wird nur gegen Entrichten der Eintrittsgebühr gewährt. Die in der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Eissporthalle genannten Eintrittskarten können an der Kasse gelöst werden.
- (3) Wird der Betrieb der Eissportanlage aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (4) Jede nicht zum öffentlichen Eislauf, Eishockey und Eisstockschießen zählende sonstige Nutzung bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Stadt.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder sportlich Aktive, Besucherin und Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Betreten der Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen gestattet, außer beim Eisstockschießen.
- (3) Verboten sind in der Eissporthalle insbesondere:
 - a. Laufen gegen die angegebene Laufrichtung;
 - b. Schnelllaufen, Kettenlaufen, Fangspiele;
 - c. Sitzen auf der Bahnumrandung sowie das Übersteigen der Banden;
 - d. Lärmen; die Benutzung von Lautsprechern, Musikwiedergabegeräten und ähnlichen Geräten;
 - e. Werfen von Gegenständen und Verunreinigung des Bodens und der Eisflächen;
 - f. Verschießen von Feuerwerkskörpern oder Leuchtkugeln;
 - g. Mitbringen von Tieren;
 - h. Mitbringen von sperrigen Gegenständen;
 - i. Jede gewerbliche Betätigung, auch die Erteilung von Eislaufunterricht, sofern die Stadt nicht ausdrücklich eine Genehmigung hierzu erteilt
 - j. Das Abstellen von Fahrzeugen.
- (4) In der gesamten städtischen Eissporthalle gilt absolutes Rauchverbot

§ 8

An- und Umkleideräume

Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen der vorhandene Anschnallraum und die zugewiesenen Umkleideräume. Wertgegenstände können nicht in Verwahrung genommen werden.

§ 9

Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und für die Einhaltung nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist uneingeschränkt sofort Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, welche
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Besucher belästigen oder
 - c. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, aus der städtischen zu verweisen.

Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt auf Zeit oder für dauernd von der Stadt untersagt werden.

Im Falle der Verweisung aus der Eissporthalle wird das Benutzungsentgelt nicht erstattet.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt und ihre Beschäftigten oder Beauftragten haften den sportlich Aktiven oder Besucherinnen und Besuchern gegenüber für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung der städtischen Eissporthalle und ihrer Einrichtungen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleiben unberührt.
- (3) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die von den sportlich Aktiven oder

Besucherinnen und Besucher eingebracht wurden, übernimmt die Stadt keine Haftung, sofern nicht ein Verlust bzw. Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von deren Bediensteten zurückzuführen sind.

- (4) Die sportlich Aktiven oder Besucherinnen und Besucher haften für alle durch sie verursachten Schäden, die der Stadt, ihren Beschäftigten oder Dritten entstehen. Bei Vereinen, Verbänden, Schulen und sonstigen Gruppen haften die gem. § 4 Abs. 3 für die Beachtung dieser Satzung verantwortlichen Personen für die Mitglieder. Die eigene Haftung der Mitglieder bleibt davon unberührt.
- (5) Jede nicht zum öffentlichen Eislauf, Eishockey und Eisstockschießen zählende sonstige Nutzung bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Stadt. Die Benutzer befreien die Stadt von einer evtl. Schadensersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einen Schaden erleiden. Sie haben auf Verlangen nachzuweisen, dass alle möglichen Schadensersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Umfang nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

§ 11

Fundgegenstände

Fundgegenstände, die in der städtischen Eissporthalle gefunden werden, sind bei der Kasse abzuliefern. Sie werden dort eine Woche lang aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist von 7 Tagen werden die Fundgegenstände an das Fundbüro der Stadt Landshut weitergeleitet und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 12

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer

- a. den Ordnungsvorschriften des § 6 zuwiderhandelt, insbesondere
- aa. die Eisfläche ohne Schlittschuhe betritt (ausgenommen Eisstockschiützen),
 - bb. entgegen der angegebenen Laufrichtung läuft,
 - cc. übermäßig schnell oder mit mehr als einer Person Kette fährt oder Fangen spielt,
 - dd. auf der Bahnumrandung sitzt oder die Banden übersteigt,
 - ee. lärmt oder Lautsprecher, Musikwiedergebergeräte oder ähnliche Geräte benutzt,
 - ff. Gegenstände wirft oder Boden oder Eisfläche verunreinigt,
 - gg. Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln verschießt,

- hh. Tiere mitbringt,
 - ii. sperrige Gegenstände mitbringt,
 - jj. eine gewerbliche Betätigung ohne Genehmigung der Stadt ausübt,
 - kk. in der Eissporthalle raucht,
- b. entgegen § 9 den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht uneingeschränkt sofort Folge leistet.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Eissportanlage der Stadt Landshut vom 29.07.2002 (ABI S. 140) außer Kraft.

Landshut, den *[Datum der Ausfertigung]*

STADT LANDSHUT

Alexander Putz

Oberbürgermeister